

19. Jahrgang / Juli/August 2026 / Nr. 7/8

BFG *journal*

BFG-Entscheidungen aus erster Hand

Linde
www.lindeverlag.at

Interview

WP/StB Mag. Christina Hartig, KSW und VWT

BFG und Auslandsbezug

Zur Staatsangehörigkeit nach Art 19 Abs 2 OECD-MA

Steuern

Substanzabgeltung und Fruchtgenuss

Zur Gruppenbesteuerung bei Veräußerung

Baubewilligung iSd § 28 Abs 38 Z 1 UStG

COFAG-NoAG

Mindestbetrieb iSd Verordnung zum FKZ 800.000

BFG und Höchstgerichte

Zur Geltendmachung einer Bevollmächtigung

Abgabenverfahren & Gebühren

Zwangsstrafe wegen fehlender Abgabenerklärung

Vertragsnachtrag durch Einzelrechtsnachfolger

Gebührenpflicht datenschutzrechtlicher Eingaben

Die Maßgeblichkeit der Staatsangehörigkeit des Rechtsnachfolgers nach Art 19 Abs 2 OECD-MA

BFG und Finanzgericht Rheinland-Pfalz auf einer Linie

Michael Lang^{*)}



Pensionen von Hinterbliebenen, die auf unselbständig ausgeübte Tätigkeiten des Verstorbenen für die öffentliche Hand zurückgehen, sind nach Auffassung des VwGH Art 19 Abs 2 OECD-MA zuzuordnen. Diese vor knapp einem Jahr ergangene Entscheidung des Höchstgerichts hat die Diskussion nicht beendet, sondern einige weitere Fragen aufgeworfen: Welche der nach Art 19 Abs 2 OECD-MA maßgebenden Kriterien sind beim Rechtsvorgänger und welche beim Rechtsnachfolger zu prüfen? Die Ansässigkeit und die Staatsangehörigkeit stehen dabei im Zentrum. Nach einer Entscheidung des BFG liegt nunmehr auch ein Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vor, das in der Folge näher analysiert wird.

BFG 13. 10. 2025, RV/2100405/2021; Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2026/15/0006; VwGH 7. 10. 2025, Ro 2022/15/0021 und Ro 2023/15/0023; Finanzgericht Rheinland-Pfalz 17. 12. 2025, 1 K 1482/23.

Art 19 Abs 2 OECD-MA.

1. Die Anwendung des Art 19 Abs 2 OECD-MA auf Hinterbliebenenpensionen



Der VwGH entschied in zwei viel beachteten Erkenntnissen vom 7. 10. 2025, nicht nur Pensionen früherer öffentlich Bediensteter Art 19 DBA Schweiz zuzuordnen,¹⁾ sondern diese Abkommensvorschrift auch als anwendbar zu erachten, wenn diese Pension von deren Hinterbliebenen bezogen wird:²⁾ „So hat das BFG bereits darauf hingewiesen, dass die Rechtsnachfolge der Witwe nichts daran ändert, dass die geleistete (Versorgungs-)Zahlung auf für vom verstorbenen Ehegatten für eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbrachte Dienste zurückgeht und der diesbezügliche Veranlassungszusammenhang sohin fortbesteht. [...] Das Band zum Kassenstaat sieht der Verwaltungsgerichtshof daher nach wie vor aufrecht und versteht die Witwenrente als eine abgewandelte (meist reduzierte) Form des ursprünglichen ‚Ruhegehalts‘ für frühere Dienstleistung (zur Weite des Begriffs Ruhegehalt vgl. Ismer/Ruß in Vogel/Lehner, DBA⁷, Art. 18 Rz 17 unter Hinweis auf Art. 18 Rz 3 OECD-MK). Sie unterliegt daher – so wie das ursprüngliche Ruhegehalt des Ehegatten selbst – weiterhin Art. 19 DBA-Schweiz; ein Wechsel der Zuteilungsnorm erfolgt nicht.“

Diese Entscheidung löste weitere Fragen aus:³⁾ Müssen die Anwendungsvoraussetzungen des Art 19 Abs 2 OECD-MA in solchen Konstellationen beim Rechtsvorgänger oder beim Rechtsnachfolger erfüllt sein? Klar ist, dass der VwGH beim Kriterium der „für die diesem Staat, diesem Land oder dieser Gebietskörperschaft geleisteten Diens-

^{*)} Univ.-Prof. Dr. DDR. h.c. Michael Lang ist Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU, wissenschaftlicher Leiter des LLM-Studiums International Tax Law und Sprecher des Doctoral Program in International Business Taxation (DIBT) der WU. Frau Laura Sucker dankt der Autor für ihre Anregungen und generell für die Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts.

¹⁾ VwGH 7. 10. 2025, Ro 2022/15/0021.

²⁾ VwGH 7. 10. 2025, Ro 2023/15/0023.

³⁾ Dazu auch Lang, Art 19 Abs 2 OECD-MA und Rechtsnachfolge, SWI 2025, 696 (696 ff).

te“ auf den Rechtsvorgänger abstellte. Die Tätigkeit des Verstorbenen für die Schweiz und ihre Kantone schlug auf die Witwe durch. Ob aber auch die anderen Anwendungsvoraussetzungen beim Rechtsvorgänger zu beurteilen sind, ergibt sich aus dem Erkenntnis des VwGH nicht. Auf wessen Ansässigkeit kommt es an? Vermittelt die Ansässigkeit des früheren öffentlich Bediensteten in einem der beiden Vertragsstaaten auch dem Rechtsnachfolger die Abkommensberechtigung, und zwar selbst dann, wenn dieser in keinem der beiden Staaten ansässig ist? Oder muss nur der Rechtsnachfolger selbst abkommensberechtigt sein und spielt es keine Rolle, ob der Verstorbene überhaupt in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig war? Und wie sieht es mit der in Art 19 Abs 2 lit b OECD-MA angesprochenen Staatsangehörigkeit aus? Kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers oder des Rechtsnachfolgers an?

2. Das Erkenntnis des BFG vom 13. 10. 2025, RV/2100405/2021

Das BFG hatte am 13. 10. 2025, RV/2100405/2021, über solche Fragen zu entscheiden: Es ging um einen in Österreich ansässigen deutschen Staatsbürger, dessen Ex-Gattin früher für den öffentlichen Dienst in Deutschland tätig war. Ein Teil des von der Ex-Gattin aus dieser Tätigkeit erworbenen Rentenanspruchs wurde dem Steuerpflichtigen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs übertragen. Die Begründung des BFG lautete: *„Die Zahlungen aus der VBL werden an den Bf für Dienste, die von seiner Ex-Gattin für die Bundesrepublik Deutschland, einer Gebietskörperschaft oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleistet wurden, gezahlt. Der Bf ist zwar in Österreich ansässig, aber kein österreichischer Staatsbürger. Das Besteuerungsrecht wird somit durch Art 19 Abs 2 DBA Deutschland zugewiesen.“*

Das BFG war somit der Auffassung, dass die Kriterien der Ansässigkeit und der Staatsangehörigkeit beim Rechtsnachfolger zu prüfen waren:⁴⁾ Die Anwendung der Art 19 Abs 2 lit b OECD-MA nachgebildeten Vorschrift scheiterte daran, dass der Empfänger der Pension zwar in Österreich ansässig war, aber nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügte. Daher blieb es dabei, dass nach der Art 19 Abs 2 lit a OECD-MA entsprechenden DBA-Vorschrift Deutschland als der Kassenstaat das ausschließliche Besteuerungsrecht für diese Pension hatte. Wo die Ex-Gattin ansässig war und welche Staatsbürgerschaft sie hatte, war offenbar nicht entscheidungserheblich.⁵⁾

3. Das Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. 12. 2025, 1 K 1482/23

Kürzlich wurde das Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. 12. 2025, 1 K 1482/23, bekannt, das sich auch mit diesen Fragen zu beschäftigen hatte. Es ging darum, ob Pensionszahlungen des Defense Finance and Accounting Service – U.S. Military Retired Pay an eine deutsche Staatsangehörige nach dem Tod ihres US-amerikanischen Ehemanns als Witwenpensionszahlungen der deutschen Besteuerung unterliegen. Die Klägerin war deutsche Staatsangehörige mit Wohnort in Deutschland. Ihr 2018 verstorbener Ehemann übte eine Tätigkeit als Mitglied der US-Streitkräfte aus und erhielt hierfür bis zu seinem Tod Pensionszahlungen.

Die Subsumtion der Einkünfte unter die Art 19 Abs 2 OECD-MA nachgebildete Abkommensvorschrift begründete das Finanzgericht Rheinland-Pfalz folgendermaßen:

„Der Begriff der Ruhegehälter und ähnlichen Vergütungen in Art 19 Abs 2 DBA USA (öffentlicher Dienst) ist grundsätzlich übereinstimmend mit Art 18 Abs 1 DBA USA zu verstehen, der das Besteuerungsrecht für Ruhegehälter, Renten, Unterhaltszahlungen und Sozialversicherung grundsätzlich vorbehaltlich des Art 19 DBA USA regelt ([...]). Da-

⁴⁾ Dazu Lang, SWI 2025, 696 (701).

⁵⁾ So schon Lang, SWI 2025, 696 (701).

nach sind Ruhegehälter nach Eintritt in den Ruhestand gezahlte Bezüge, die zwar nicht ausschließlich, aber doch in erster Linie der Versorgung des Empfängers dienen und die für frühere unselbständige Arbeit oder zum Ausgleich erlittener Nachteile im Zusammenhang mit einer früher ausgeübten unselbständigen Arbeit gezahlt werden. Dem autonom auszulegenden Begriff der Ruhegehälter („Pensions“) unterfallen laufende Zahlungen, nicht unbedingt in gleichbleibender Höhe (...). Der Empfänger muss nicht notwendig mit dem früheren Arbeitnehmer identisch sein. Entscheidend ist nur, ob die natürliche Person für eine einem Vertragsstaat gegenüber erbrachte Dienstleistung bezahlt wird (...). Hinterbliebenenpensionen, die an Witwen, Waisen, Lebenspartner und Lebensgefährten des ehemaligen Arbeitnehmers fließen, können daher ebenfalls Ruhegehälter iSd Art. 18 und 19 Abs. 2 DBA USA sein (...). Dies folgt für Art. 19. Abs. 2 DBA USA schon aus dem Wortlaut „für die diesem Staat(...) geleisteten Dienste“; ansonsten hätte es des Zusatzes „von dieser Person“ bedurft (...). Der Begriff „ähnliche Vergütungen“ erfasst auch andere Alterssicherungsleistungen, zu denen ebenfalls die Hinterbliebenenversorgung zählt (...). Letztlich sind Zahlungen erfasst, die im Falle altersbedingter und damit dauerhafter Erwerbsunfähigkeit gewährt werden.“⁶⁾

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz nahm auch dazu Stellung, auf wessen Ansässigkeit es ankommt: „Die Klägerin ist abkommensberechtigt, da sie nach Art. 4 Abs. 1 DBA USA durch ihren Wohnsitz in Deutschland ansässig ist. Bei Hinterbliebenenpensionen reicht nicht die vormalige Ansässigkeit des Verstorbenen aus, sondern es kommt für die Bestimmung der Abkommensberechtigung auf die Ansässigkeit im Zuflusszeitpunkt und damit auf die Ansässigkeit des Hinterbliebenen an (...).“⁷⁾

Ausführlich setzte sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit der Frage auseinander, bei wem die Staatsangehörigkeit zu prüfen ist:

„Nach Auffassung des Senats ist entgegen der Ansicht der Klägerin und entgegen in der Literatur vertretener Ansichten (...) bei der Bestimmung der Staatsangehörigkeit nach Art. 19 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa DBA USA nicht auf die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen, sondern auf die des Hinterbliebenen abzustellen (...).“

Als Argument für die Anbindung an die Person des Verstorbenen wird angeführt, dass die Witwenpension als Annex des ursprünglichen Pensionsberechtigten anzusehen sei. Ihr Anspruch beruhe auf dem abgeleiteten Anspruch des Vollrechtsinhabers aus demselben zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnis. Insofern trete die Witwe in die „Fußstapfen“ des Verstorbenen ein und führe dessen Besteuerungsregime fort. Diese Ansicht fand auch Eingang in die Konsultationsvereinbarung vom 10. 8. 2012 zwischen Österreich und Deutschland (...): Die Steuerfreiheit könne daher nicht dadurch verloren gehen, dass die Ruhegehaltszahlung nach dem Tod des ursprünglichen Empfängers an dessen im selben Vertragsstaat lebenden Ehegatten weitergezahlt werde. Da die nachträglichen Einkünfte beim Rechtsnachfolger unter die abkommensrechtliche Einkunftsart einzuordnen seien, die für den Rechtsvorgänger maßgebend gewesen sei, sei laut Aussage der Konsultationsvereinbarung auch für Zwecke der Anwendung des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 DBA USA nur auf die Staatsangehörigkeit des ursprünglichen Ruhegehaltsempfängers abzustellen.

Dieser Ansicht vermag der Senat – unabhängig davon, dass Konsultationsvereinbarungen keine Bindungswirkung für die Rechtsauslegung entfalten – jedoch nicht zu folgen. Auch wenn der Rechtsgrund für die Zahlungen in der Person und der Tätigkeit des Verstorbenen im öffentlichen Dienst begründet liegt und damit auch die Ruhegehaltszahlungen weiterhin unter die abkommensrechtliche Einkunftsart des Verstorbenen und nicht unter Art. 18 DBA USA einzuordnen sind, kommt der Senat unter Berücksichtigung des Wortlautes der Ausnahmeregelung in Art. 19 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa

⁶⁾ FG Rheinland-Pfalz 17. 12. 2025, 1 K 1482/23, Rz 27.

⁷⁾ FG Rheinland-Pfalz 17. 12. 2025, 1 K 1482/23, Rz 25.

DBA USA und dem Sinn und Zweck des Kassenstaatsprinzips zu dem Ergebnis, dass für die Frage der Staatsangehörigkeit auf die des Zahlungsempfängers und damit den Hinterbliebenen abzustellen ist.

Nach Art. 19 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa DBA USA muss die natürliche Person sowohl im anderen Vertragsstaat ansässig als auch Staatsangehöriger dieses Staates sein. Der Wortlaut gibt nach Ansicht des Senats bereits vor, dass beide Voraussetzungen in einer Person vorliegen müssen. Die Frage des Rechtsgrundes für die Zahlung folgt demgegenüber aus der Anbindung zu Art. 19 Abs. 2 Buchst. a DBA USA und setzt gerade, wie bereits zuvor ausgeführt, nicht voraus, dass die natürliche Person, die die Zahlung erhält, die Dienste selbst geleistet hat. Ansonsten hätte es des Zusatzes ‚von ihr‘ bedurft. Noch deutlicher wird die Anbindung für die Frage der Staatsangehörigkeit an die Person des Zahlungsempfängers in der alten Fassung des Art. 19 Abs. 1 Buchst. a DBA USA 1989. Danach waren ‚(...)Ruhegehälter, die die Vereinigten Staaten, ihre Einzelstaaten oder Gebietskörperschaften an natürliche Personen zahlen, ausgenommen deutsche Staatsangehörige, in der Bundesrepublik Deutschland steuerbefreit‘. Dafür, dass für die Frage der Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Anknüpfung an die Person eine Änderung zwischen beiden Abkommen eintreten sollte, bestehen keine Anhaltspunkte.

Neben dem Wortlaut spielt auch der Grund für die nach dem Abkommen vereinbarte Durchbrechung des Kassenstaatsprinzips eine ausschlaggebende Rolle, auf wessen Staatsangehörigkeit abzustellen ist. Letztlich folgt die Durchbrechung aus der besonderen persönlichen Bindung der natürlichen Person an den anderen Vertragsstaat, die durch die Staatsbürgerschaft eine über die reine Ansässigkeit hinaus noch verstärkende Wirkung erfährt und damit den Interessen des Kassenstaates an der Besteuerung vorgeht. Eine solche persönliche Bindung kann sich nach Überzeugung des Senats aber nur aus einem zeitgleichen Vorliegen von Ansässigkeit im Vertragsstaat und Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates ergeben (a.A. Dürrschmidt in Vogell/Lehner, DBA, 7. Auflage 2021, OECD-MA 2017 Art. 19 Rz. 67e und 106, der zwar auch von einer persönlichen Beziehung zum Ansässigkeitsstaat als Grund für die Durchbrechung ausgeht, jedoch trotzdem auf die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen abstellt).

Eine solche Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck des Kassenstaatsprinzips – die Wahrung der staatlichen Souveränität –, da staatliche Aktivitäten des Kassenstaates durch die Besteuerung der Witwenpension im Unterschied zur Besteuerung der Vergütung für aktive Tätigkeiten nicht beeinflusst werden können. So wird in der Literatur aufgrund der Kritik am Kassenstaatsprinzip auch generell vorgeschlagen, dessen Geltung von der Art der Vergütung abhängig zu machen und Ruhegehälter auszunehmen ([...]).“⁸⁾

4. Kritische Stellungnahme

Die Prämissen, auf denen die Überlegungen des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz, aber auch jene des VwGH und BFG, aufbauen, sind alles andere als selbstverständlich. Die Anwendung des Art 19 Abs 2 OECD-MA auf eine Hinterbliebenenpension, die auf vom verstorbenen Ehegatten für eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbrachte Dienste zurückgeht, ist keineswegs zwingend:⁹⁾ Der persönliche und sachliche Verantwortungszusammenhang bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist schon im Fall von Pensionen nicht mehr so eng wie bei Aktivbezügen. Wenn es aber gar nicht mehr um die Arbeitnehmenden selbst, sondern deren Hinterbliebene geht, ist das Band zum Kassenstaat kaum mehr vorhanden.

⁸⁾ Finanzgericht Rheinland-Pfalz 17. 12. 2025, 1 K 1482/23, Rz 37 ff.

⁹⁾ VwGH 7. 10. 2025, Ro 2023/15/0023, unter Berufung auf Lang, Hinterbliebenenpensionen und Art 19 Abs 2 OECD-MA, SWI 2024, 98 (101), wobei sich der VwGH dennoch für die Subsumtion unter Art 19 Abs 2 OECD-MA entschied.

Wenn man aber – wie die drei Gerichte – dennoch Art 19 Abs 2 OECD-MA heranzieht und damit die vom Rechtsvorgänger erbrachten Dienste für die öffentliche Hand auf den Rechtsnachfolger projiziert, wäre es naheliegend, dann auch die anderen Voraussetzungen für die Anwendung des Art 19 Abs 2 OECD-MA in solchen Konstellationen beim Verstorbenen zu prüfen. Dann sollte es reichen, dass dieser nach Art 19 Abs 2 lit b OECD-MA in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig war und auch Staatsangehöriger dieses Staates war, um diesem Staat das ausschließliche Besteuerungsrecht für die Hinterbliebenenpension zuzusprechen und den anderen Vertragsstaat damit zur Freistellung zu verpflichten.¹⁰⁾ Auf die Ansässigkeit und die Staatsangehörigkeit des Rechtsnachfolgers sollte es dann gar nicht mehr ankommen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz und das BFG – sowie vermutlich auch der VwGH¹¹⁾ – stellten aber auf die Ansässigkeit des Rechtsnachfolgers ab. Erst wenn man auch diese Prämisse akzeptiert, wird man dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz wie auch dem BFG Konsequenz zubilligen können: Kommt es auf die Ansässigkeit des Hinterbliebenen an, wäre es schwer verständlich, die Staatsangehörigkeit dennoch beim Verstorbenen zu prüfen. Dazu genügt es, sich den Wortlaut des Art 19 Abs 2 lit b OECD-MA in Erinnerung zu rufen:¹²⁾ Die Ruhegehälter können nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, „wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist“. Die natürliche Person kann entweder der Verstorbene oder der Hinterbliebene sein. Aber die zitierte Wendung setzt eindeutig voraus, dass es um die Ansässigkeit und die Staatsangehörigkeit *derselben* Person geht. Wenn man daher dabei auf den Rechtsnachfolger abstellt, muss dieser Staatsbürger seines Ansässigkeitsstaates sein, um die Rechtsfolgen des Art 19 Abs 2 lit b OECD-MA auszulösen.¹³⁾

Auch das vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz zusätzlich ins Treffen geführte Argument überzeugt:¹⁴⁾ Die in Art 19 Abs 2 lit b OECD-MA vorgesehene Durchbrechung des Kassenstaatsprinzips folgt „aus der besonderen persönlichen Bindung der natürlichen Person an den anderen Vertragsstaat, die durch die Staatsbürgerschaft eine über die reine Ansässigkeit hinaus noch verstärkende Wirkung erfährt und damit den Interessen des Kassenstaates an der Besteuerung vorgeht. Eine solche persönliche Bindung kann sich nach Überzeugung des Senats aber nur aus einem zeitgleichen Vorliegen von Ansässigkeit im Vertragsstaat und Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates ergeben ([...]).“ Es würde keinen Sinn machen, die Bindung des Hinterbliebenen an dessen Ansässigkeitsstaat durch eine frühere Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers bestärkt zu sehen, die sich durch dessen Tod möglicherweise schon vor vielen Jahren erledigt hatte.

5. Ausblick

Das BFG und das Finanzgericht Rheinland-Pfalz sind zum selben Ergebnis gekommen: Wenn eine vom Rechtsnachfolger bezogene Pension aufgrund einer früheren Tätigkeit des Rechtsvorgängers für die öffentliche Hand unter Art 19 Abs 2 lit b OECD-MA zu subsumieren ist, verlangt diese Vorschrift, auf die Ansässigkeit und die Staatsangehörigkeit des Rechtsnachfolgers abzustellen. Gegen die Entscheidungen beider Gerichte wurde beim jeweiligen Höchstgericht Revision erhoben. VwGH und BFH werden daher die Gelegenheit haben, diese Rechtsauffassung zu überprüfen.

¹⁰⁾ So schon Lang, SWI 2025, 696 (699).

¹¹⁾ Dazu näher Lang, SWI 2025, 696 (700).

¹²⁾ Zu diesem Argument auch Rudolph, Maßgeblichkeit der Staatsangehörigkeit der hinterbliebenen Person für die Durchbrechung des Kassenstaatsprinzips in Art 19 Abs. 2 Buchst. B Doppelbuchst. aa DBA-USA 1989/2008, EFG 2026, 858 (862).

¹³⁾ Lang, SWI 2025, 696 (700); ähnlich schon Dommès, Pensionen im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen (2012) 133 f.

¹⁴⁾ Zu Sinn und Zweck der Regelungen Rudolph, EFG 2026, 858 (862).

Das BMF dürfte sich dieser von der Rechtsprechung vertretenen Auffassung bisher noch nicht angeschlossen haben. Die Behörde ist offenbar nach wie vor der Ansicht, es kommt auf die Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers an.¹⁵⁾ Jüngstes Beispiel dafür ist die EAS-Rechtsauskunft 3454 vom 10. 2. 2025:

„Bei Pensionsbezügen nach den öffentlich-rechtlichen Ruhestandsbestimmungen des Bundes handelt es sich grundsätzlich um Ruhegehälter aus öffentlichen Kassen gemäß Art. 19 DBA Italien. Dies gilt auch für den Versorgungsgenuss, der einer in Italien ansässigen Witwe als Rechtsnachfolgerin nach dem Tod eines pensionsberechtigten Bundesbeamten zusteht.[...] Die gleichen Erwägungen gebieten, dass dann, wenn die in Italien ansässige Witwe (auch) die italienische Staatsbürgerschaft innehat, dem Artikel 19 Abs. 3 DBA Italien nicht jener Sinn beigemessen werden kann, dass ein nach dieser Abkommensbestimmung in Österreich zu besteuernendes österreichisches Ruhegehalt nach Ableben des Ehemannes bei dessen Witwe nur wegen des Staatsbürgerschaftskriteriums nicht besteuert werden soll (so bereits EAS 438 im Verhältnis zu Großbritannien und EAS 3084 sowie BMF-010221/0538-IV/4/2012 im Verhältnis zu Deutschland).“

i

Auf den Punkt gebracht

Die abkommensrechtliche Beurteilung von Pensionen, die Rechtsnachfolgern für vom Rechtsvorgänger gegenüber der öffentlichen Hand geleistete Dienste gewährt werden, wirft viele Fragen auf. Das BFG und das Finanzgericht Rheinland-Pfalz haben diese Einkünfte unlängst – ebenso wie der VwGH – unter Art 19 Abs 2 OECD-MA subsumiert. Diese Gerichte haben die Ansässigkeit des Rechtsnachfolgers als maßgebend angesehen. Beide der in den letzten beiden Sätzen genannten Prämissen kann man kritisch sehen. Zustimmung verdienen aber das BFG und das Finanzgericht Rheinland-Pfalz darin, dass die für die Anwendung des Art 19 Abs 2 lit b OECD-MA erforderliche Staatsangehörigkeit jene des Ansässigkeitsstaates meint. Völlig kontrovers ist zwar, ob dabei auf den Rechtsvorgänger oder den Rechtsnachfolger abzustellen ist. Wer aber die Ansässigkeit des Rechtsnachfolgers als relevant erachtet, muss auch auf dessen Staatsangehörigkeit abstellen.

¹⁵⁾ EAS 438 vom 4. 5. 1994; EAS 3084 vom 31. 7. 2009; EAS 3454 vom 10. 2. 2025; vgl auch Erlass des BMF vom 10. 10. 2012, Österreichisch-deutsche Konsultationsvereinbarung zu Hinterbliebenenpensionen, BMF-010221/0538-IV/4/2012; weiters Lang, SWI 2024, 98 (100 f).

Impressum

Periodisches Medienwerk: BFGjournal. Grundlegende Richtung: Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts zum Abgaben- und Zollrecht aus erster Hand. Erscheint einmal monatlich, Jahresabonnement (Print) 2026 EUR 226,00 (Print inkl. Online) 2026 EUR 261,60 jeweils inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten. Auslandsversandspesen werden separat verrechnet. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch zu den jeweils gültigen Konditionen auf ein Jahr weiter. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis jeweils spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlages gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages oder Autors ausgeschlossen ist. Für Publikationen in den Fachzeitschriften des Linde Verlags gelten die AGB für Autorinnen und Autoren (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/agb>) sowie die Datenschutzerklärung (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/datenschutz>).

Medieninhaber, Herausgeber, Medienunternehmen:
LINDE VERLAG Ges.m.b.H., 1211 Wien, Scheydgasse 24, PF 351
Telefon: +43 1 24 630 Serie, Telefax: +43 1 24 630-723 DW
E-Mail: office@lindeverlag.at; www.lindeverlag.at
DVR 0002356, Rechtsform der Gesellschaft: Ges. m. b. H., Sitz: Wien
Firmenbuchnummer: 102235x
ISSN: 2070-9331

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, ARA-Lizenz-Nr.: 3991
Gesellschafter: Anna Jentzsch (35 %) und
Jentzsch Holding GmbH (65 %)
Geschäftsführer: Mag. Klaus Kornherr, Benjamin Jentzsch
Anzeigenverkauf und -beratung: Sonja Grobauer, Tel.: +43 664 787 333 76
E-Mail: sonja.grobauer@lindeverlag.at

P.b.b. – Verlagspostamt 1210 Wien Erscheinungsort Wien

Herstellung



1220 Wien, Hosnedlgasse 16b, Tel: 01/285 88 09; info@druckwerkstatt.at.
Mehrfach umweltzertifiziert (www.druckwerkstatt.at).

Mit dem
Jahresabo
immer
up to date!

Jetzt 20 % Rabatt auf Ihr Abo 2026!

BFG-Entscheidungen aus erster Hand

Interview

Expertinnen und Experten am Wort

Umfassender Überblick

Die wichtigsten BFG-Entscheidungen

Höchstgerichte & Auslandsbezug

BFG im (inter)nationalen Kontext





BFGjournal – Jahresabonnement 2026

Bestellen unter:

- shop.lindeverlag.at/bfg-journal
- fachzeitschriften@lindeverlag.at



Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung
den Aktionscode V-26 an.

Print & Digital: **€ 209,30** (statt € 261,60)

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter.

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
shop.lindeverlag.at/bfg-journal